

## Minimale Integrationszulage (MIZ)

M.11

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Unterstützte, nicht erwerbstätige Personen über 16 Jahre, die trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stande sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, steht eine minimale Integrationszulage von 100 Franken pro Monat zu.

### Vorgehen

Die minimale Integrationszulage (MIZ) ist nur Personen zuzugestehen, die sich um die Verbesserung ihrer Situation gerne bemühen würden, aus gesundheitlichen Gründen dazu aber nicht im Stande bzw. mangels Angeboten nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen. Bei ihnen soll über die finanzielle Anerkennung jene Ungerechtigkeit gemildert oder kompensiert werden, welche dadurch entstände, dass die Betroffenen ohne Zulage materiell gleich behandelt würden wie passive Hilfesuchende, die sich nicht besonders um die Verbesserung ihrer Situation bemühen.

Die MIZ wird dann gewährt, wenn eine vorgesehene Leistung erbracht wird, bzw. das erwartete Verhalten auftritt. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird die MIZ nicht mehr gewährt (Änderung der Bedarfsrechnung muss verfügt werden - es ist jedoch keine vorgängige Mitteilung notwendig, da es sich bei der Streichung der MIZ nicht um eine Sanktion handelt).

### Bemerkungen

Generelle Kriterien:

- **Die MIZ ist verhaltensabhängig und nicht Bestandteil der Grundsicherung**
- **Voraussetzung für die Anrechnung der MIZ ist kooperatives Verhalten - z.B. Kooperation in Zusammenarbeit mit externen Stellen mit Integrationsauftrag (RAV, IV etc.)**
- **Teilnahme an gesundheitsfördernden Massnahmen bei Krankheit oder Unfall (z.B. regelmässige Therapie, Antabus-Programm, regelmässiger Kontakt mit Suchtberatungsstelle etc.)**
- **Die Unmöglichkeit, eine Integrationszulage zu erbringen, kann persönlich bedingt sein (z.B. gesundheitliche Gründe) oder strukturell (trotz Bemühungen der betroffenen Person um eine Integrationsleistung gibt es keine Möglichkeit, resp. die Person erhält keine Chance zum Erbringen einer speziellen Leistung).** Zum Beispiel:
  - ☞ Arbeitslosigkeit ohne Anspruch auf ALV mit nachweisbarer aktiver Stellensuche (nicht nur Pflichterfüllung)
  - ☞ Nachweislich belegte Arbeitsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen mit Arztzeugnis belegt (IV-Anmeldung ist erfolgt)

### Grundlagen

- SKOS-Richtlinien C.3

**Praxis** (Kreisschreiben; Entscheide)

Die MIZ beträgt pauschal Fr. 100.--.

Bei der Gewährung der MIZ haben die Sozialbehörden einen grossen Ermessensspielraum. Es werden jedoch keine MIZ im Lastenausgleich des Kantons Solothurn berücksichtigt, welche als Honorierung der allgemeinen Pflichterfüllung - Einhalten von Auflagen und Weisungen / Bemühen um Arbeit etc. - geleistet wurden.

Die Gewährung der MIZ soll bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nur in begründeten Ausnahmefällen ausgerichtet werden.

Praxisbeispiele der Städte Grenchen, Olten und Solothurn:

Möglichkeit Gewährung MIZ bei folgenden Voraussetzungen inkl. Kooperation:

<b>Erfüllte Kriterien / Massnahmen / Verhalten</b>	<b>Bemerkungen</b>
ALV ergänzende Unterstützung	ALV-Taggelder decken die Grundsicherung nicht, es werden alle Auflagen des RAV und der Arbeitslosenkasse erfüllt (keine Sperrtage)
ALV Projektteilnahme	ALV-Taggelder und Zulagen decken die Grundsicherung nicht
Arbeitslosigkeit ohne ALV	nachweisbare und aktive Stellensuche (nicht nur Pflichterfüllung gemäss Auflagen und Weisungen)
Regelmässige Therapie, Antabus, Gourrama	
Arbeitsunfähig mit Arztzeugnis im IV-Verfahren	
Warten auf Frühpension	